

Drucksache 52/2020
Verfasser: Renate Meier
Telefon: 07033/5285-20
Datum: 27.11.2020

An den Gemeinderat	Behandlung öffentlich	Sitzung am 10.12.2020
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Anlagen: 3

Beschlussvorschlag:

- I. Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Kalkulationsjahr 2021 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen zur Kenntnis und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagennachweis übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 2,0 % festgesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr einen Wasserverbrauch von 118.000 m³.
- d) Kostenüber-/ oder -unterdeckungen aus Vorjahren werden in die Kalkulation **nicht** einbezogen.
- e) **Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2021 eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,53 €/m³ zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer fest. Dabei handelt es sich um die kalkulierte kostendeckende Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen.**

- II. Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert (Anlage 3).



Stefan Feigl
Bürgermeister

Ergebnis:

☐ Beschlussfassung Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____	☐ Kenntnisnahme
---	--

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Simmozheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Die Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Haushalt der Gemeinde geführt (Bruttoregiebetrieb).

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2017 auf 2,07 €/m³ Wasser zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöht.

Die Verwaltung hat auf der Basis der voraussichtlichen Haushaltsplanansätze 2021 eine Gebührenkalkulation erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Dabei wurde in **Anlage 1** der Gebührenbedarf unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen und in **Anlage 2** der Gebührenbedarf ohne die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat **Ermessensentscheidungen** über folgende Punkte zu treffen:

1. Aufwendungen und Erträge, kalkulatorische Zinsen

Der Gebührenkalkulation liegen die voraussichtlichen Haushaltsansätze 2021 (Ergebnishaushalt) zugrunde.

2. Abschreibungen/Auflösung der Beiträge und Zuschüsse

Die Abschreibungen erfolgen **linear** nach der **Bruttomethode**, d.h. von den ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wurden die für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg sowie die vom Finanzministerium empfohlenen und im Bereich der Wasserversorgung allgemein üblichen Abschreibungssätze gewählt.

Beiträge und Zuschüsse werden passiviert und jährlich mit dem für das entsprechende Anlagegut geltenden Abschreibungssatz aufgelöst.

3. Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in einer Gebührenkalkulation gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, da das in der Anlage gebundene Eigenkapital der Gemeinde nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden kann bzw. an anderer Stelle zu Lasten des allgemeinen Haushalts keine Zinserträge erwirtschaften oder Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen kann.

Das Anlagevermögen der Gemeinde, insbesondere bei höherwertigen Anlagegütern wie Gebäuden, Kanälen und Wasserleitungen, ist in der Regel langfristig gebunden. Für den Ansatz der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sind deshalb die vorhandenen Anlagegüter und deren Lebensdauer zu berücksichtigen, so dass nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sind.

Nach geltender Rechtsprechung ist es deshalb zulässig, sich bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen zu orientieren.

Bei einem Betrachtungszeitraum der Jahre 2005 - 2019 ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,00 % (gerundet).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2021 von 2,50 % auf 2,00 % zu senken.

Das Anlagevermögen sowie die noch nicht aufgelösten Beiträge und Zuschüsse werden nach der **Restwertmethode** verzinst. Dabei werden der Verzinsung die jährlichen mittleren Restbuchwerte zugrunde gelegt. Die kalkulatorischen Zinsen nehmen daher für die einzelnen Anlagegüter ständig ab, weil die Abschreibungen/Auflösungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Die Durchschnittswertmethode zielt hingegen auf eine gleichbleibende Zinsbelastung. Bei Anwendung dieser Methode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Beiträge und Zuschüsse halbiert; auf diese halbierten Beträge ist dann der Zinssatz anzuwenden.

Diese Berechnung hat allerdings den Nachteil, dass die evtl. später höheren Betriebskosten (z.B. durch Reparaturen und Instandsetzungen) nicht mehr durch geringere kalkulatorische Zinsen ausgeglichen werden können.

4. Kalkulationszeitraum

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten eines ein- oder mehrjährigen Zeitraumes (höchstens 5 Jahre) berücksichtigt werden.

Es wurden die **Kosten des Jahres 2021** zugrunde gelegt.

5. Kostendeckung/Gewinnerzielung

Bei dem BgA Wasserversorgung handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen (§ 102 Gemeindeordnung - GemO), das einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen kann. Somit gilt nicht der Kostendeckungsgrundsatz und damit auch nicht die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG. Daran ändert auch der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in § 1 der Wasserversorgungssatzung nichts. Eine solche satzungsrechtliche Regelung kann keine gebührenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Diese (selbstbeschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus. Die Bestimmung über die Möglichkeit des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen kann für diese Einrichtung angewendet werden, auch über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus.

Grundsätzlich strebt die Gemeinde eine 100 %ige Kostendeckung bei der Wasserversorgung an, wobei zwischen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz und einer Gebührenkalkulation nach Steuerrecht zu unterscheiden ist.

Die noch vorhandenen Verlustvträge lt. Steuerbilanz, bedingt durch die frühere Subventionierung des Wasserpreises aufgrund der EnBW-Aktien der Gemeinde Simmozheim, betragen zum Jahresende 2019 noch 35.322 €. Diese Verlustvträge wurden in den letzten Jahren zunehmend aufgezehrt, da im Rahmen der Gebührenkalkulation nach KAG stets auch die kalkulatorischen Zinsen (s. Ziffer 3) einbezogen wurden, welche im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach der steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt werden.

In der **Anlage 1** werden der Gebührenbedarf sowie die Gebührenobergrenze **mit Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen** aufgezeigt. Die Gebührenobergrenze würde in diesem Fall 2,67 €/m³ Wasser netto betragen.

In der **Anlage 2** wurde der Gebührensatz **ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen** ermittelt. Er beträgt in diesem Fall 2,53 €/m³ Wasser netto.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Gebührenkalkulation 2021 auf den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen zu verzichten, was zu einem moderateren Gebührenanstieg führt und einen zu versteuernden Gewinn bei der Wasserversorgung zunächst ausschließt.

6. Bemessungsgrundlagen

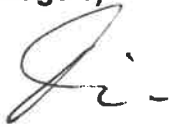
Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde ein Wasserverbrauch von 118.000 m³ zugrunde gelegt.

Die Berechnung beruht auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre sowie zum heutigen Zeitpunkt erkennbarer zukünftiger Änderungen.

Auf eine Neukalkulation der Zählergebühren wurde verzichtet. Die Beträge bleiben unverändert. Allerdings ist die Satzungsregelung in § 42 aufgrund der Messgeräte Richtlinie der EU anzupassen. In dieser Richtlinie wurden die Leistungsbereiche von Wasserzählern neu definiert.

Da für eine Übergangsfrist die „alten“ und „neuen“ Zähler noch parallel verwendet werden, sind in der Satzung beide Zählerarten mit den entsprechenden Nenngößen anzugeben.

Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert (**Anlage 3**).



Renate Meier
Fachbereichsleiterin
Finanzen & Vermögen

Kalkulation Wassergebühren**Kalkulationszeitraum: 2021****MIT Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen****A. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands****Planansätze****I. Aufwendungen:**

42110000	Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen	15.000 €
42120000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	65.000 €
42210000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.000 €
42220000	Erwerb v. geringw. Vermögensgegenständen	2.000 €
42510000	Haltung von Fahrzeugen	3.000 €
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
42710000	Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	10.000 €
42710010	Betriebsstrom	35.000 €
42710054	Fremwasserbezug	5.500 €
42910000	Aufwendungen f. sonst. Sach- u. Dienstleistungen	6.300 €
44310000	Geschäftsaufwendungen	300 €
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	20.000 €
47000000	Abschreibungen	70.100 €
48110000	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	90.000 €
Zwischensumme		323.400 €

II. Erträge

31610000	Auflösung Beiträge und Zuschüsse	8.600 €
34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	5.500 €
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen	2.000 €
Zwischensumme		16.100 €

III: Kalkulatorische Zinsen

98100000	Kalk. Zinsen Anlagevermögen	19.500 €
97100000	Kalk. Zinsen Sonderposten	-4.000 €
Zwischensumme		15.500 €

gebührenfähiger Aufwand	322.800 €
--------------------------------	------------------

B. Ermittlung des Gebührenbedarfs

gebührenfähiger Aufwand	322.800 €
./. Einnahmen an Grundgebühren/Zählergebühren	-8.200 €
durch Verbrauchsgebühr abzudecken	314.600 €

Wasserverbrauch:

Entnahme durch Anschlussnehmer (incl. Bauwasser)	118.000 m³
--	------------

kostendeckende Verbrauchsgebühr	2,67 €
--	---------------

Kalkulation Wassergebühren**Kalkulationszeitraum: 2021****OHNE Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen****A. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands****Planansätze****I. Aufwendungen:**

42110000	Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen	15.000 €
42120000	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	65.000 €
42210000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.000 €
42220000	Erwerb v. geringw. Vermögensgegenständen	2.000 €
42510000	Haltung von Fahrzeugen	3.000 €
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
42710000	Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	10.000 €
42710010	Betriebsstrom	35.000 €
42710054	Fremwasserbezug	5.500 €
42910000	Aufwendungen f. sonst. Sach- u. Dienstleistungen	6.300 €
44310000	Geschäftsaufwendungen	300 €
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	20.000 €
47000000	Abschreibungen	70.100 €
48110000	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	90.000 €

Zwischensumme**323.400 €****II. Erträge**

31610000	Auflösung Beiträge und Zuschüsse	8.600 €
34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	5.500 €
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen	2.000 €

Zwischensumme**16.100 €****gebührenfähiger Aufwand****307.300 €****B. Ermittlung des Gebührenbedarfs**

gebührenfähiger Aufwand	307.300 €
./. Einnahmen an Grundgebühren/Zählergebühren	-8.200 €
durch Verbrauchsgebühr abzudecken	299.100 €

Wasserverbrauch:

Entnahme durch Anschlussnehmer (incl. Bauwasser)	118.000 m³
--	------------

kostendeckende Verbrauchsgebühr**2,53 €**